

Änderungsblatt

Änderung durch Einreicher

Änderungsantrag

Drucksache – 101/02
Gegenstand: Barrierefreie Stadt Burg Stargard
Änderungsblatt – Nr.: 1
Einreicher / Antragsteller: P. Braun Einzelbewerber

Änderungsvorschlag:

Der Beschlußvorschlag erhält folgende Fassung:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die "Erklärung von Barcelona" vom 24.03.1995 zustimmend zur Kenntnis und beschließt das in der Anlage vorliegende Konzept "Barrierefreies Burg Stargard" zur Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und als Selbstbindung der Stadt Burg Stargard. Die Stadt und Stadtvertreterversammlung Burg Stargard wird diesen Beschluss in geeigneter Weise publizieren und die Bürgerinnen und Bürger auffordern, die Entwicklungsziele für eine barrierefreie Stadt zu unterstützen.

Begründung:

Konzept "Barrierefreies Burg Stargard" (siehe auch in der Anlage)

Die "Erklärung von Barcelona" wurde anlässlich des Europäischen Kongresses "Die Stadt und die Behinderten Erklärung" am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, erarbeitet und verabschiedet. Dieses von der EU initiierte und geförderte Projekt ist ein Gemeinschaftsprojekt von EU, den Teilnehmern des Kongresses und der Stadt Barcelona. Mit dieser Erklärung formulieren die Initiatorinnen aus verschiedenen europäischen Städten Standards zur Schaffung gleichberechtigter Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in den und durch die Kommunen. Vor allem fordern sie mit dieser Erklärung weitere Städte auf, mit ihrem Beitritt zur Erklärung von Barcelona ebenfalls konkrete Schritte für eine barrierefreie Stadt zu unternehmen und einem internationalen Netzwerk zur Umsetzung der formulierten Ziele beizutreten.


„Die Stadt und die Behinderten Erklärung“ ist Anlage zu dieser Drucksache.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Veröffentlichungskosten

Außerdem ergeben sich in Folge der Umsetzung des Entwicklungszieles immer dann finanzielle Auswirkungen, wenn Haushaltsmittel vorhabenbezogen geplant werden und die Selbstbindung dieses Beschlusses im Konsens mit den geltenden Gesetzen einsetzt.

Burg Stargard, den 18.12.02


Unterschrift

Anlage:

Beschluß der Stadtvertreterversammlung Burg Stargard

Beschlußnummer: 101/02

Beschlußtag: 18.12.2002

Konzept „Barrierefreies Burg Stargard“

Die Stadt Burg Stargard nimmt an der bundesweiten Aktion „Barrierefreie Städte“ anlässlich des „Europäischen Protesttages zur Gleichstellung behinderter Menschen“ 2002 teil und wird durch ihre Aktivitäten in den nächsten Jahren in der Kommune Lebensbedingungen schaffen, in denen alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt ohne Behinderungen leben können. In einer Kommune für alle Lebensformen und Lebensalter sehen wir ein Garant für eine ausgewogene Entwicklung unseres Gemeinwesens und eine Stärkung unserer Stadt in der Region und im Landkreis Mecklenburg-Strelitz.

Die Stadt Burg Stargard verpflichtet sich, die „Erklärung von Barcelona“ im eigenen Verantwortungsbereich mit Leben zu erfüllen und zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung behinderter und älterer Menschen verstärkt hinzuwirken:

I. Öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze und Wege

- a) Alle unter der Beteiligung der Stadt Burg Stargard oder ihrer Gesellschaften errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen (z.B. Ämter, Kultureinrichtungen, Spielplätze, etc.) werden grundsätzlich unter Beachtung der entsprechenden DIN-Normen zum barrierefreien Bauen für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geplant und gestaltet. Bei Umbauten oder Renovierungen wird entsprechend verfahren. Zudem wird ein Maßnahmenkatalog zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen entwickelt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Burg Stargard zu folgenden Maßnahmen:

- 1) Für das Rathaus und alle öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Burg Stargard wird eine Planung vorgelegt, wie diese barrierefrei zugänglich gemacht und genutzt werden können.
Sofern technisch möglich, werden die Treppen im Gebäude mit Rampen ausgestattet. Die Wege für Mobilitätsbehinderte werden deutlich ausgeschildert, Hörhilfen für Hörbehinderte installiert und eine Anlaufstelle für Hörgeschädigte geschaffen. Ebenso wird eine kontrastreiche und tastbare Ausstattung und Ausschildung für Sehgeschädigte in leicht verständlicher Form und mit Symbolen versehen angebracht.
- 2) Die Stadt stellt bei der Entwicklung und Planung der touristischen Infrastruktur sicher, dass die Belange von Menschen mit Handicaps berücksichtigt werden und nimmt gleichzeitig in geeigneter Weise Einfluss auf die Tourismusbetriebe, damit Freizeitanlagen, Hotels, Pensionen, Ferienhäuser u.a. für alle Menschen zugänglich sind.
- 3) Die Stadt stellt sicher, dass zukünftig bei allen Wahlen sämtliche Wahllokale barrierefrei zugänglich sind. Dabei wird auch sichergestellt, dass blinden Menschen

durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel bzw. Hilfskräfte eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist.
Eventuell nötige Übergangslösungen zur Verwirklichung dieses Zieles sind mit der Behindertenvertretung einvernehmlich zu regeln.

- 4) Neue und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können.
Zudem soll ein Maßnahmenkatalog für den Umbau bestehender Bordsteine erstellt werden.
- 5) Sämtliche neu aufgestellten Lichtzeichenanlagen werden mit akustischen Signalgebern für Blinde ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel anzeigen als auch die Grünphase. Bei bestehenden Lichtzeichenanlagen ist eine Umrüstung in Absprache mit den Behindertenvertretungen zu prüfen und ein entsprechender Maßnahmenkatalog zu entwickeln.
- 6) Sofern es die Topographie zulässt, werden Fußgängerwege mit einem Längsgefälle von weniger als 6% errichtet oder ausgebaut.
- b) Alle mit öffentlichen Mitteln der Kommune geförderten Wohnungen sind barrierefrei nach der entsprechenden DIN 18025 zu bauen.
Bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind ebenfalls die entsprechenden DIN-Normen anzuwenden.
Bei der Lebensumfeldgestaltung sind besonders die Belange von behinderten und älteren Menschen zu berücksichtigen.
Eine bevorzugte Vergabe barrierefreier Wohnungen an mobilitätsbehinderte Menschen ist vorzusehen.
- c) Bei privaten Bauvorhaben wird, soweit öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht, besonders geachtet.
Die Bauherren werden hierfür entsprechend beraten.
- d) Falls die normgerechte Umsetzung o.a. Regelungen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, ist eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das jeweilige Fachamt notwendig.
Vor der „endgültigen“ Entscheidung ist der Behindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) Die Stadt Burg Stargard richtet eine Behindertenvertretung ein, die als Gesprächspartner für die Politik und Verwaltung dient, Mitspracherecht bei den betreffenden Entscheidungen hat und die Behindertenorganisation vor Ort repräsentiert.

II. Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger

Zur Teilnahme der behinderten Bürger am Leben in der Kommune und zur Sicherung ihrer Existenz ist eine Grundmobilität Voraussetzung.

Ohne eine gewisse Mindestmobilität ist eine selbständige Lebensführung für bewegungseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in kleinen Gemeinden durch strukturelle Mängel und vorhandene Barrieren, immer stärker gefährdet. Die Stadt wird die öffentlichen Benachteiligungen der behinderten Mitbürger im Verkehrsraum kurzfristig ausgleichen und hält folgende Maßnahmen für notwendig.

- a) Sämtliche ÖPNV-Haltestellen müssen barrierefrei erreichbar und selbständig nutzbar sein.
Zu diesem Zweck wird eine Planung erstellt, aufgrund derer stufenweise Um- bzw. Nachrüstung und eine Verbesserung der Informationen vorgenommen werden.
- b) Die Stadt nimmt Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV, damit behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird.
Es werden nur noch Fahrzeuge des ÖPNV angeschafft, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind.
Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.
- c) Behindertengerechter Aus-, Um- und Neuaufbau, verbesserte Takt- und Anschlusszeiten sowie eine entsprechende Vernetzung des ÖPNV in der Stadt und im Landkreis.
- d) Ein flächendeckender Ausbau und Förderung von Behindertenfahrdiensten sowie von Begleit- und Schiebedienste wird in der Stadt und der Region in den Bereichen und Zeiten ohne ÖPNV angestrebt.
- e) Die Stadt wirkt darauf hin, dass der örtliche Sozialhilfeträger die individuelle Mobilität behinderter Bürger durch einen angemessenen Mobilitätsausgleich unabhängig vom Einkommen fördert.
- f) Verkehrsberuhigung in Wohngebieten und im Zentrum, fußläufige (rollstuhl-, blinden-, gehbehindertenläufige) Gestaltung des Wohnumfeldes mit Ruhepunkten unter der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse auch von sinnesbehinderten Bürgern.